

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2018/19

15.07.2019

98. Stück

**Verordnung des Hochschulkollegiums der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau
vom 15.07.2019**

Curriculum
für den
Hochschullehrgang
**Inklusive Pädagogik mit Fokus
kognitive Entwicklung**



Kirchliche Pädagogische Hochschule
der Diözese Graz-Seckau

Curriculum
Hochschullehrgang
„Inklusive Pädagogik mit Fokus kognitive Entwicklung“

Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 15.07.2019

Genehmigung durch das Rektorat vom 08.07.2019

Studienbeginn ab 1. Oktober 2019

ECTS-Anrechnungspunkte: 25

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Allgemeines | 3 |
| 1.1 | Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium | 3 |
| 1.2 | Datum der Genehmigung durch das Rektorat..... | 3 |
| 1.3 | Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs..... | 3 |
| 2. | Qualifikationsprofil | 3 |
| 2.1 | Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule | 3 |
| 2.2 | Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden | 4 |
| 2.3 | Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt | 4 |
| 2.4 | Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen | 4 |
| 2.5 | Ausweis der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums | 4 |
| 2.6 | Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen | 4 |
| 3. | Zulassungsvoraussetzungen..... | 4 |
| 4. | Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum | 5 |
| 5. | Modulübersicht..... | 6 |
| 6. | Modulbeschreibungen..... | 7 |
| 7. | Prüfungsordnung | 14 |
| 8. | Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen..... | 18 |
| 9. | Anhang | 19 |
| | A Legende | 19 |
| | B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen | 20 |

1. Allgemeines

1.1 Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium

15.07.2019

1.2 Datum der Genehmigung durch das Rektorat

08.07.2019

1.3 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Umfang: 25 EC

Dauer: 3 Semester, Höchststudiendauer: 5 Semester

2. Qualifikationsprofil

2.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Der Hochschullehrgang bietet eine Vertiefung in die fachwissenschaftliche, didaktische und praktische Auseinandersetzung mit dem Förderbereich der kognitiven Entwicklung vor dem Hintergrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und berufsfeldbezogener Entwicklungen. Er informiert über die fachspezifische pädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Förderbedarf von 6 bis 15 Jahren in inklusiven Settings. Die Absolventinnen und Absolventen sind mit Inhalten und Konzepten der Arbeit im Bereich der kognitiven Entwicklung sowie mit den Fördermöglichkeiten in inklusiven Settings vertraut, können Unterricht individuell auf die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler abstimmen und greifen dabei auf vertiefte fachdidaktische Kenntnisse zurück. Sie verfügen im Bereich der kognitiven Entwicklung über professionelle Kompetenzen in Hinblick auf Diagnostik sowie auf Präventions-, Interventions- und Förderansätze und können den Unterricht unter Berücksichtigung individueller Förderpläne reflektieren und evaluieren. Sie sind in der Lage, kooperative Lernsettings zu gestalten und zu implementieren. Sie setzen sich als Key-Persons aktiv für die Zielgruppe ein und initiieren und moderieren die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams bzw. mit Unterstützungssystemen. Sie können in teamorientierter Weise inklusive Schulentwicklungsprozesse mitgestalten.

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt auf der Basis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn eine annähernde Übereinstimmung zwischen den zur Anerkennung beantragten Vorleistungen und den erforderlichen Leistungen des jeweiligen Studiums besteht. Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Studien/Lehrveranstaltungen/Prüfungen sind:

- Absolvierung der anzuerkennenden Leistungen an einer Pädagogischen Hochschule oder einer "sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung"
- Inhalt und Umfang der Studienanforderungen
- Art und Umfang des Leistungsnachweises
- Anzahl der erworbenen Credits

2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Der Hochschullehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt

Im Förderbereich „Kognitive Entwicklung“ gab es in der Steiermark seit der Gründung der Pädagogischen Hochschulen kein entsprechendes Qualifikationsangebot.

2.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen sind mit Inhalten und Konzepten der Arbeit im Bereich der kognitiven Entwicklung sowie mit den Fördermöglichkeiten in inklusiven Settings vertraut, können Unterricht individuell auf die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler abstimmen und greifen dabei auf vertiefte fachdidaktische Kenntnisse zurück. Sie verfügen im Bereich der kognitiven Entwicklung über professionelle Kompetenzen in Hinblick auf Diagnostik sowie auf Präventions-, Interventions- und Förderansätze und können den Unterricht unter Berücksichtigung individueller Förderpläne reflektieren und evaluieren. Sie sind in der Lage, kooperative Lernsettings zu gestalten und zu implementieren. Sie setzen sich als Key-Persons aktiv für die Zielgruppe ein und initiieren und moderieren die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams bzw. mit Unterstützungssystemen. Sie können in teamorientierter Weise inklusive Schulentwicklungsprozesse mitgestalten.

2.5 Ausweis der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind die Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz sowie die Pädagogischen Hochschulen Steiermark beteiligt.

2.6 Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen

Der Hochschullehrgang orientiert sich am Curriculum des *Masterstudiums für das Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung*, das gemeinsam von den Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost entwickelt wurde¹.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 52f (1) HG 2005 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1

https://kphgraz.augustinum.at/kphg/Mitteilungen/90_Mitteilungsblatt_HoKo_CurrMA_LA%20PrimarIP_kognitiveEntwicklung.pdf

- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium für Sonderschulen
- oder
- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium für Volksschulen und ein abgeschlossener Hochschullehrgang in Inklusiver Pädagogik mit einem Umfang von 60 ECTS-AP
- oder
- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium für Volksschulen und ein abgeschlossenes Erweiterungsstudium für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe in Inklusiver Pädagogik mit Fokus Behinderung mit einem Umfang von 60 ECTS-AP

4. Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum

Das Rektorat verordnet gem. § 50 (6) HG 2005 idgF Reihungskriterien für den Hochschullehrgang *Inklusive Pädagogik mit Fokus kognitive Entwicklung*. Diese werden im Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz (<https://kphgraz.augustinum.at/mitteilungen/>) veröffentlicht.

5. Modulübersicht

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich im Anhang A, die Bezeichnung der LV-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Einheiten pro SWSt herangezogen.

| | LN | LV-Typ | Sem. | SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.) | An- zahl der UE | Prä- senz- studien- anteil (Echt- stunden zu 60 Min.) | Selbst- studien- anteil | ECTS- Anrechnungspunkte | |
|---|--|--------|--------|--|--------------------------|---|-------------------------------|----------------------------|---|
| 16LK/ Pädagogische Grundlagen im Förderbereich kognitive Entwicklung | | | | | | | | | |
| PM1.6LK01 | Paradigmen- und Perspektivenwechsel im Hinblick auf kognitive Beeinträchtigungen | pi | SE | 1 | 2 | 30 | 22,5 | 27,5 | 2 |
| PM1.6LK02 | Neurologische, psychologische und physiologische Grundlagen im Hinblick auf kognitive Beeinträchtigungen | npi | V O | 1 | 1 | 15 | 11,25 | 38,75 | 2 |
| PM1.6LK03 | Pädagogische und didaktische Grundlagen für basale Lernprozesse auf frühen Entwicklungsstufen | pi | SE | 1 | 1 | 15 | 11,25 | 13,75 | 1 |
| PM1.6LK04 | Voraussetzungen für selbstbestimmtes Leben: Lebenspraxis und Kulturtechniken | pi | SE | 1 | 2 | 30 | 22,5 | 27,5 | 2 |
| PM1.6LK05 | Aspekte verschiedener Kultur- und Sprachkreise in der Arbeit mit Schülern/ Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen | pi | SE | 1 | 1 | 15 | 11,25 | 13,75 | 1 |
| SUMMEN | | | | 7 | 105 | 78,75 | 121,25 | 8 | |
| 25LK/ Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext I | | | | | | | | | |
| PM2.5LK01 | Förderdiagnostik und Förderplanung | pi | SE | 2 | 2 | 30 | 22,5 | 52,5 | 3 |
| PM2.5LK02 | Evidenzbasierte Strategien, Methoden und Konzepte für die Arbeit mit Schülern und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen | pi | SE | 2 | 2 | 30 | 22,5 | 52,5 | 3 |
| PM2.5LK03 | Elternberatung und -begleitung | pi | SE | 2 | 1 | 15 | 11,25 | 38,75 | 2 |
| SUMMEN | | | | 5 | 75 | 56,25 | 143,75 | 8 | |
| 31LK/ Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext II | | | | | | | | | |
| PM3.1LK01 | Vertiefende didaktisch-methodische Konzepte unter Berücksichtigung des „Universal Design for Learning“ | pi | SE | 3 | 1,5 | 22,5 | 16,88 | 58,12 | 3 |
| PM3.1LK02 | Unterstützte Kommunikation | pi | SE | 3 | 1 | 15 | 11,25 | 38,75 | 2 |
| PM3.1LK03 | Interventionen im Bereich des Verhaltens | pi | SE | 3 | 1 | 15 | 11,25 | 38,75 | 2 |
| PM3.1LK04 | Interdisziplinäre Kooperationen in inklusiven Settings | pi | SE | 3 | 1,5 | 22,5 | 16,88 | 33,12 | 2 |
| SUMMEN | | | | 5 | 75 | 56,25 | 168,75 | 9 | |
| Hochschullehrgang gesamt | | | | 17 | 255 | 191,25 | 433,75 | 25 | |

6. Modulbeschreibungen

| | | | | | | |
|---|---------------------------------|----------|---------------------------|-----------|-------------------------|----------------|
| Hochschullehrgangstitel | | | | | | |
| INKLUSIVE PÄDAGOGIK MIT FOKUS KOGNITIVE ENTWICKLUNG | | | | | | |
| Modulkurzbezeichnung/Modultitel | | | | | | |
| PM1.6LK Pädagogische Grundlagen im Förderbereich kognitive Entwicklung | | | | | | |
| Studienjahr: | Dauer/ Häufigkeit: | ECTS-AP: | Modulart/ Kategorie: | Semester: | Voraus- setzung(en): | Sprache(n): |
| 1. | 1 Semester/ einmalig | 8 | Pflichtmo- dul | 1. | keine | Deutsch |
| Inhalte | | | | | | |
| <p>Das vorliegende Modul widmet sich dem Perspektiven- und Paradigmenwechsel als notwendigem Schritt für die Umsetzung von Inklusion. Die intensive Auseinandersetzung in diesem Bereich führt zu einem fundierten Verständnis hinsichtlich der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen. Dieses Verständnis soll über die Auseinandersetzung mit dem Behinderungsbegriff und den damit verbundenen Modellen (personell, sozial, kulturell) sowie mit der gesellschaftlichen Entwicklung von der Aussonderung bis zur Inklusion erworben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Perspektiven- und Paradigmenwechsel • Aussonderung vs. Inklusion • dialogische vs. defektologische Haltung • Behinderungsbegriff und damit verbundene Modelle • Disability Studies, Empowerment • Kritische Auseinandersetzung mit Begrifflichkeiten wie „geistig behindert“, „schwerstbehindert“; „Recht auf Bildung in inklusiven Settings für alle Kinder und Jugendliche“, „Bildungsfähigkeit“, „Schulfähigkeit“ etc. <p>Zusammenhänge <i>neurologischer und psychologischer Entwicklungsprozesse</i> als Voraussetzung für Lernen und Verhalten werden zusammen mit physiologischen und pathologischen Grundlagen als Basis für gezielte – individuell geplante – pädagogische Maßnahmen im inklusiven Unterricht mit Schülern/ Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen angeboten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Funktion des zentralen und peripheren Nervensystems sowie der Sinnesorgane • Embryologie: Entwicklungsphasen • Entwicklungsdiagnostik • Störungsmodelle der kognitiven Entwicklung (z.B. bei Trisomie 21, Autismusspektrum-Störungen, Rett-Syndrom etc.) • Störungen der sensorischen Integration • basale Lernprozesse bei kognitiven Einschränkungen <p>Im Rahmen dieses Moduls erfolgt die Auseinandersetzung mit basalen Lernprozessen, beispielhaft am Konzept der <i>Basalen Stimulation</i>. Ein umfassendes didaktisch-methodisches Handlungs- und Förderrepertoire wird vermittelt, um betroffene Schüler/Schülerinnen zu befähigen, ihre Umwelt besser wahrzunehmen und diese mit mehr Selbstbestimmung mitzugestalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der basalen Stimulation nach Andreas Fröhlich • unterschiedliche Wahrnehmungs- und Materialerfahrungen ausgehend vom eigenen Körper • Leiblichkeit, Nähe, Distanz • verschiedene Körperlagerungen <p>Lehrplanbezogene Handlungsfelder, die von den Bedürfnissen der Schüler/Schülerinnen ausgehen, werden erarbeitet und reflektiert, wobei die Gestaltung von Alltagshandlungen im Bereich der Lebenspraxis und in weiterer Folge die Kulturtechniken als Schwerpunkte gelten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alltagshandlungen bedeuten Struktur und Ordnung • Anknüpfung an Vertrautem und Einbindung von neuen Lerninhalten | | | | | | |

- lebenspraktische Handlungsfelder
- Erlernen der Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen) als weiterer Schritt zur Selbstbestimmung
- vom Symbolverständnis bis zum Text
- Aufbau von Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Mengen, Zahlen und Ziffern

Die Auseinandersetzung mit Migration im Zusammenhang mit kognitiven Beeinträchtigungen führt zu einem Verständnis von Inklusion als einer Erweiterung von Integration, die das gesamte Bildungssystem und alle Schüler/Schülerinnen mit ihren Bedürfnissen einbezieht, egal ob sie nun kognitiv beeinträchtigt, hochbegabt oder auch mit oder ohne Migrationshintergrund sind. Die vorhandene gesellschaftliche Diversität verlangt eine inklusive Schule, in der die Vielfalt als Chance gesehen wird.

- Interdisziplinarität und Teamarbeit
- Muttersprachlicher Unterricht und DAZ für kognitiv beeinträchtigte Schüler/Schülerinnen
- Herausforderungen in der Elternbegleitung, Beziehungsaufbau im Blickfeld von Pädagogik und Therapie
- Einstellung zu Behinderungen in der Gesellschaft im Herkunftsland

Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- können Begrifflichkeiten die Sonder- und Inklusionspädagogik betreffend definieren und sich hiermit kritisch auseinandersetzen.
- sind in der Lage, zwischen dialogischer und defektologischer Sichtweise im schulischen und außerschulischen Umfeld zu differenzieren.
- sind imstande, die gesellschaftlichen und schulischen Veränderungen nachzuvollziehen und klare Positionen hinsichtlich ihrer Einstellungen und Werthaltungen zu entwickeln.
- wissen um die soziale, kulturelle und gesellschaftliche Bedingtheit von Behinderung und können die damit verbundenen verschiedenen Modelle mit dem personalen Ansatz in Verbindung bringen.
- sind in der Lage, das Prinzip des Empowerments, bzw. die Konzepte der Disability Studies auf die Arbeit mit Schülern/Schülerinnen mit erhöhtem Förderbedarf anzuwenden.
- verfügen über vertiefte Kenntnisse über Funktionen und Funktionsstörungen des Gehirns und des Nervensystems.
- sind in der Lage, mithilfe der Entwicklungsdiagnostik neurologische, psychologische und in weiterer Folge auch physiologische Entwicklungsprozesse in Zusammenhang zu setzen und hierdurch Störungen und Einschränkungen in den unterschiedlichen Entwicklungs- und Lernbereichen zu erkennen und einzuschätzen.
- sind in der Lage, unterschiedliche Entwicklungsverläufe zu erfassen und zu verstehen.
- können von einem reflektierten Zugang zur eigenen Leiblichkeit ausgehend in adäquater Form mit körperlicher Nähe und Distanz arbeiten.
- verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der basalen Förderung.
- können bedeutsame lebenspraktische Fertigkeiten vermitteln und in die Planungseinheiten des Unterrichts integrieren.
- können die Lernvoraussetzungen von Schülern und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen erfassen und Handeln und Denken in den Bereichen der Kulturtechniken fördern.
- sind in der Lage, Schwierigkeiten beim Erlernen von Kulturtechniken herauszufinden und können Voraussetzungen für das Erlernen von Kulturtechniken schaffen.
- sind in der Lage, persönliche Zugänge zu den Themenbereichen Migration und kognitive Beeinträchtigungen im inklusiven Unterricht zu analysieren und reflektieren.
- kennen kulturell unterschiedliche Sichtweisen von kognitiver Beeinträchtigung und sind in der Lage, diese in inklusiven Settings zu thematisieren.
- können mögliche Auswirkungen unterschiedlicher Kultur- und Sprachkreise auf Lernprozesse von Schülern/Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen antizipieren und entsprechende didaktische Settings arrangieren.

Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi:

Einzelbeurteilung aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der fünfstufigen Beurteilungsskala

Lehr- und Lernformen:

| | | | | | | | | | |
|---|---|-----|--------|---|----------|------------|--------------|---------------|----------|
| weitere Details siehe Lehrveranstaltungsprofile | | | | | | | | | |
| <i>Literatur:</i> | | | | | | | | | |
| weitere Details siehe Lehrveranstaltungsprofile | | | | | | | | | |
| Lehrveranstaltungen | | | | | | | | | |
| Pädagogische Grundlagen im Förderbereich kognitive Entwicklung | | | | | | | | | |
| PM1.6LK01 | Paradigmen- und Perspektivenwechsel im Hinblick auf kognitive Beeinträchtigungen | pi | SE | 1 | 2 | 30 | 22,5 | 27,5 | 2 |
| PM1.6LK02 | Neurologische, psychologische und physiologische Grundlagen im Hinblick auf kognitive Beeinträchtigungen | npi | V O | 1 | 1 | 15 | 11,25 | 38,75 | 2 |
| PM1.6LK03 | Pädagogische und didaktische Grundlagen für basale Lernprozesse auf frühen Entwicklungsstufen | pi | SE | 1 | 1 | 15 | 11,25 | 13,75 | 1 |
| PM1.6LK04 | Voraussetzungen für selbstbestimmtes Leben: Lebenspraxis und Kulturtechniken | pi | SE | 1 | 2 | 30 | 22,5 | 27,5 | 2 |
| PM1.6LK05 | Aspekte verschiedener Kultur- und Sprachkreise in der Arbeit mit Schülern/ Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen | pi | SE | 1 | 1 | 15 | 11,25 | 13,75 | 1 |
| SUMMEN | | | | | 7 | 105 | 78,75 | 121,25 | 8 |

Hochschullehrgangstitel

INKLUSIVE PÄDAGOGIK MIT FOKUS KOGNITIVE ENTWICKLUNG

Modulkurzbezeichnung/Modultitel

PM2.5LK Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext I

| Studienjahr: | Dauer/ Häufigkeit: | ECTS-AP: | Modulart/ Kategorie: | Semester: | Voraus- setzung(en): | Sprache(n): |
|--------------|---------------------------------|----------|---------------------------|-----------|-------------------------|----------------|
| 1. | 1 Semester/ einmalig | 8 | Pflichtmo- dul | 2. | keine | Deutsch |

Inhalte

Das Modul führt in die Grundlagen einer Diagnostik ein, die bei Schülern und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen sinnvoll einsetzbar ist, befasst die Studierenden mit Förderplanung und Fördermaßnahmen, stellt Konzepte, Programme und Materialien vor und behandelt die Übergänge zwischen pädagogischer und therapeutischer Arbeit. Schließlich werden Strategien für die Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Begleitung von Kindern mit kognitiven Beeinträchtigungen aus ihrem Bildungsweg vermittelt.

- Überblick über Klassifikationssysteme und diagnostische Verfahren
- Einsatzbereiche und Grenzen diagnostischer Verfahren
- Grundlagen der Förderplanung
- Evaluation von Fördermaßnahmen
- Grundlagen therapeutischer Arbeit
- Überblick über therapeutische Ansätze
- Zusammenarbeit mit Therapeuten/Therapeutinnen
- spezifische pädagogische Förderkonzepte (z.B. TEACCH, Kleine Schritte, Macquarie, Pertra etc.)
- Lösungsorientierte Kommunikation
- Beratung und Begleitung von Eltern bzw. Familien
- Sexuelle Entwicklung von Jugendlichen mit kognitiven Beeinträchtigungen
- Umgang mit sexuellen Bedürfnissen und sexuellen Handlungen
- Erziehung zu einer selbstbestimmten Sexualität

Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- können diagnostische Verfahren auswählen, effektiv einsetzen und interpretieren.
- sind in der Lage, auf der Basis von Ergebnissen der Förderdiagnostik Förderinterventionen zu planen sowie daraus Konzepte und Strategien für ihr pädagogisches Handeln abzuleiten.
- können evidenzbasierte individuelle Förderpläne erstellen und im Rahmen der Unterrichts- bzw. Freizeitgestaltung umsetzen.
- können Förderpläne evaluieren, diese laufend an jeweilige Bedarfe anpassen und Förderverläufe adäquat dokumentieren.
- können ihr vertieftes Wissen über Konzepte und Strategien für Schüler und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen in den pädagogischen Alltag einfließen lassen.
- verfügen über einen Überblick über therapeutische Ansätze.
- können pädagogische und therapeutische Arbeit in rechtlicher und berufsethischer Hinsicht voneinander trennen und kennen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- wissen um die Notwendigkeit der inhaltlichen und organisatorischen Koordination therapeutischer Arbeit mit dem Unterrichtsablauf und der damit verbundenen Kommunikation Bescheid.
- können therapeutisch notwendige Handlungen und pflegerische Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beim Kind begleitend anwenden bzw. durchführen.
- können auf grundlegende Strategien lösungsorientierter Kommunikation zurückgreifen und diese in Beratungssituationen anwenden.

- können Eltern/Erziehungsberechtigte hinsichtlich der Förderung und der sozialen Integration ihrer Kinder beraten und sie bei den dafür nötigen Schritten begleiten.
- wissen um die Bedeutung der Abstimmung und des Austausches von Schule und Elternhaus zu Fragen der Sexualität und sexuellen Entwicklung und in Hinblick auf eine Erziehung zu einer selbstbestimmten Sexualität.

Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi:

Einzelbeurteilung aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der fünfstufigen Beurteilungsskala

Lehr- und Lernformen:

weitere Details siehe Lehrveranstaltungsprofile

Literatur:

weitere Details siehe Lehrveranstaltungsprofile

| Lehrveranstaltungen | | | | | | | | | |
|---|--|----|----|---|----------|-----------|--------------|---------------|----------|
| Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext I | | | | | | | | | |
| PM2.5LK01 | Förderdiagnostik und Förderplanung | pi | SE | 2 | 2 | 30 | 22,5 | 52,5 | 3 |
| PM2.5LK02 | Evidenzbasierte Strategien, Methoden und Konzepte für die Arbeit mit Schülern und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen | pi | SE | 2 | 2 | 30 | 22,5 | 52,5 | 3 |
| PM2.5LK03 | Elternberatung und -begleitung | pi | SE | 2 | 1 | 15 | 11,25 | 38,75 | 2 |
| SUMMEN | | | | | 5 | 75 | 56,25 | 143,75 | 8 |

Hochschullehrgangstitel

INKLUSIVE PÄDAGOGIK MIT FOKUS KOGNITIVE ENTWICKLUNG

Modulkurzbezeichnung/Modultitel

PM3.1LK Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext II

| Studienjahr: | Dauer/ Häufigkeit: | ECTS-AP: | Modular/ Kategorie: | Semester: | Voraus- setzung(en): | Sprache(n): |
|--------------|---|----------|---------------------------|-----------|-------------------------|----------------|
| 2. | 1 Semester/ einmalig <small>während eines Musterstudienver- laufs</small> | 9 | Pflichtmo- dul | 3. | keine | Deutsch |

Inhalte

Das Modul geht von einem inklusiven Design für Lernprozesse aus, in das auch spezifische Förderprogramme eingebettet werden können. Ergänzt wird dieser Ansatz durch grundlegende Kenntnisse in Unterstützter Kommunikation. Die besonderen Herausforderungen der Erziehung von Schülern und Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen werden thematisiert. Zudem rücken Aspekte des Berufsfelds an Schulen, insbesondere die Teamarbeit, aber auch die Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Experten und Expertinnen bzw. Beratungszentren ins Blickfeld.

- *Universal Design for Learning*
- Unterrichts- und Lernprozessplanung für inklusive Settings
- Förderung der Wahrnehmung
- Kreative Techniken für den inklusiven Unterricht
- Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten im inklusiven Kontext
- Kooperatives Lernen in heterogenen Kontexten
- Grundlagen der Unterstützten Kommunikation
- Digitale Einrichtungen für die Unterstützte Kommunikation
- Grundlagen der sozialen und emotionalen Entwicklung unter dem Aspekt von kognitiven Beeinträchtigungen
- Möglichkeiten und Grenzen von Interventionen im Bereich des Verhaltens
- Multiprofessionelle Teamarbeit an Schulen
- Vertreten der Anliegen von Schülern/Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen an der Schule bzw. in der Klasse
- Angebote schulischer und außerschulischer Unterstützungseinrichtungen
- Professionelle Zusammenarbeit mit persönlichen Assistenten/Assistentinnen, Fachpersonen aus Schulpsychologie, Sozialarbeit, Medizin, etc. sowie Therapeuten/Therapeutinnen
-

Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- kennen die Prinzipien des *Universal Design for Learning* und können Lernsituationen nach diesen Leitlinien gestalten.
- können gemeinsame Lernanlässe, die eine Bearbeitung auf unterschiedlichen Niveaus ermöglichen, in inklusiven Klassen planen und realisieren.
- können kooperative Lernumgebungen planen und gestalten.
- können mit Hilfe unterschiedlicher Techniken aus dem kreativen Bereich die Selbstwahrnehmung bzw. die Wahrnehmungskompetenz aller Schüler/Schülerinnen erhöhen.
- sind imstande, eigenes Handeln der Schüler/Schülerinnen durch unterschiedliche Techniken aus dem kreativen Bereich zu provozieren.
- können für die jeweiligen Kinder mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen bedeutsame lebenspraktische Fertigkeiten in den inklusiven Unterricht integrieren.

- kennen die unterschiedlichen Techniken und Anwendungsbereiche der Unterstützten Kommunikation und sind imstande, diese anzuwenden.
- können digitale Einrichtungen zur Unterstützten Kommunikation nutzen, an die Erfordernisse von Schülern/Schülerinnen anpassen und in die unterrichtliche Kommunikation einbeziehen.
- kennen die Grundlagen der sozialen und emotionalen Entwicklung von Kindern mit kognitiven Beeinträchtigungen und sind in der Lage, Indikationen für verhaltenstherapeutische Maßnahmen zu erkennen und adäquate Interventionen zu setzen.
- sind in der Lage, in Teamarbeit mit anderen Lehrpersonen an der Schule in der Klasse Unterricht zu planen und durchzuführen.
- können an der Schule Bewusstheit für spezifische Anliegen von Schülern/Schülerinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen schaffen.
- kennen die Aufgabenbereiche und Einsatzmöglichkeiten von persönlichen Assistenten/Assistentinnen und können ihren Einsatz koordinieren.
- können mit Unterstützungseinrichtungen und weiteren Fachpersonen im schulischen und außerschulischen Umfeld auf professionelle Weise zusammenarbeiten und die Verantwortung für deren Koordination und Moderation übernehmen.
- können auf der Basis ihres Wissens über unterschiedliche Therapie- und Förderansätze mit Experten und Expertinnen verschiedener Förderrichtungen kooperieren.

Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi:

Einzelbeurteilung aller Lehrveranstaltungen des Moduls nach der fünfstufigen Beurteilungsskala

Lehr- und Lernformen:

weitere Details siehe Lehrveranstaltungsprofile

Literatur:

weitere Details siehe Lehrveranstaltungsprofile

| Lehrveranstaltungen | | | | | | | | | | |
|--|--|----|----|---|-----|------|-------|-------|---|--|
| Kognitive Entwicklung und Lernen im inklusiven Kontext II | | | | | | | | | | |
| PM3.1LK01 | Vertiefende didaktisch-methodische Konzepte unter Berücksichtigung des „Universal Design for Learning“ | pi | SE | 3 | 1,5 | 22,5 | 16,88 | 58,12 | 3 | |
| PM3.1LK02 | Unterstützte Kommunikation | pi | SE | 3 | 1 | 15 | 11,25 | 38,75 | 2 | |
| PM3.1LK03 | Interventionen im Bereich des Verhaltens | pi | SE | 3 | 1 | 15 | 11,25 | 38,75 | 2 | |
| PM3.1LK04 | Interdisziplinäre Kooperationen in inklusiven Settings | pi | SE | 3 | 1,5 | 22,5 | 16,88 | 33,12 | 2 | |

7. Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „*Inklusive Pädagogik mit Fokus kognitive Entwicklung*“.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden gem. § 42a (2) HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 10 der Prüfungsordnung

3. Beurteilung der Abschlussarbeit

Siehe § 15 der Prüfungsordnung

§ 4 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.

2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen und Prüfern zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.

3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

4. Bei längerfristiger Verhinderung eines Prüfers bzw. einer Prüferin hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen bzw. Prüfer zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.

2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.

3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.

4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.

2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.

4. Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die Prüferin

bzw. der Prüfer den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die PrüferInnen bzw. die Prüferin oder der Prüfer haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden

5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Nicht zutreffend

§ 10 Schulpraktische Studien

Nicht zutreffend

§ 11 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.
4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.
5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF anzurechnen.
6. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.

7. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist festlegen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die der Prüfung unentschuldigt fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

§ 14 Erlöschen der Zulassung

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeine Angaben zum Studium, 1.3.

§ 15 Abschlussarbeiten

Nicht zutreffend

§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs

1. Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind und die in § 15 ausgewiesenen Anforderungen erfüllt sind.
2. Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.

8. Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Graz in Kraft.

9. Anhang

A Legende

AM: Aufbaumodul:

BM: Basismodul

BWG: Bildungswissenschaftliche Grundlagen

ECTS-AP: European Credit Transfer and Accumulation System - Anrechnungspunkte

FW: Fachwissenschaften

FB: Fachbereich

FD: Fachdidaktik

HG: Hochschulgesetz

HLG: Hochschullehrgang

LN: Leistungsnachweis

LV: Lehrveranstaltung

npj: nicht prüfungsimmanent

pi: prüfungsimmanent

PJ: Projekt

PM: Pflichtmodul

PPS: Pädagogisch-Praktische Studien

PR: Praxis

SE: Seminar

Sem: Semester

SWSt: Semesterwochenstunden

TZ: Teilungsziffer

UE: Übung

VO: Vorlesung

WM: frei zu wählendes Modul

WPM: Wahlpflichtmodul

B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Vorlesungen mit Übung (VU) kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

Praktika (PR) fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.